

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00388 vom 27. März 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00388

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00388 du 27 mars 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00388 del 27 marzo 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die 1968 geborene X.____ ist wegen beidseitiger Augentumoren seit frühester Kindheit blind (vgl. ELAR-Notiz vom 22. April 2004, Urk. 6/45). Seit her richtete ihr die Invalidenversicherung Leistungen aus, namentlich übernahm sie die behinderungsbedingten Mehrkosten der beruflichen Ausbildung und gab ihr Hilfsmittel ab oder finanzierte diese. 1998 schloss die Versicherte ihr Studium der Journalistik und der Kommunikationswissenschaft an der Universität A.____ ab (Urk. 6/11/2). Gleich anschliessend begann sie bei

B.____ als Redaktorin zu arbeiten. Von 1998 bis 1999 versah sie zusätzlich eine Teilzeitstelle beim Blindenwohnheim C.____. Ab November 1999 war sie ausserdem im Restaurant D.____ tätig (Urk. 6/22/2, 6/24/2).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 2. März 2005 wurde der Versicherten eine Hilflosenentschädigung leichten Grades ab dem 1. Januar 2004 im Umfang von Fr. 422.-- und ab dem 1. Januar 2005 im Umfang von Fr. 430.-- zugesprochen (Urk. 6/69). Am 24. April 2007 erteilte die IV-Stelle der Versicherten Kostengutsprache für Dienstleistungen Dritter in Form von Begleiten, Scannen und Vorlesen, weiter hin ab 1. Dezember 2006 bis 31. Dezember 2010 im Umfang von höchstens Fr. 1'658.-- pro Monat (Urk. 6/116) und am 16. Mai 2011 für Dienstleistungen Dritter in Form von beruflichen Assistenzdiensten für die Tätigkeit als Sendektorin ab dem 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2014 im Umfang von monatlich höchstens Fr. 1'740.-- (Urk. 6/177). Sodann übernahm die IV-Stelle die behinderungsbedingten Mehrkosten der von der Versicherten im März 2011 begonnenen Weiterbildung zur Aromatherapeutin (Urk. 6/173 und Urk. 6/176).

E. 1.3

Am 26. Juli 2012 beantragte die Versicherte bei der IV-Stelle einen Assistenzbeitrag (Urk. 6/193). In der Folge wurde am 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.